Satzung der Deutsch-Indischen Zusammenarbeit Baden-Württemberg e. V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein heißt Deutsch-Indische Zusammenarbeit Baden-Württemberg.

(2) Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Als Zweigverein des Deutsch-Indische Zusammenarbeit e. V. (Hauptverein) mit Sitz in Frankfurt am Main orientiert er sich in der Gestaltung seiner Satzung und der Ausübung seiner Tätigkeit an der Satzung, an einer etwaigen Geschäftsordnung sowie an Beschlüssen und Zielen des Hauptvereins. Seine internen Angelegenheiten regelt der Zweigverein nach den in dieser eigenen Satzung festgelegten Bestimmungen.

§ 2
Vereinszweck

(1) Zweck der Deutsch-Indischen Zusammenarbeit Baden-Württemberg ist

- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO) sowie
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO).

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) Bezüglich der Förderung der Völkerverständigung:

- durch gedanklichen Austausch, gegenseitige Begegnungen und durch aktive Zusammenarbeit. Der Verein organisiert zudem Freiwilligendienste bei Projektpartnern in Indien und anderen Ländern des Globalen Südens, damit die Teilnehmenden vertiefte Kenntnisse der Entwicklungszusammenarbeit und des Globalen Lernens erlangen.

- das Organisieren entwicklungspolitischer Bildungsangebote in Form von Seminaren, Workshops und Vorträgen und durch die Teilnahme an Veranstaltungen Dritter (z. B. an Kirchentagen, Straßenfesten, Kulturfesten, Seminaren, Veranstaltungsreihen). Sie dienen der Vertiefung und Verbreitung der Kenntnisse über den Globalen Süden und Deutschland sowie der aktiven Toleranz.

b) Bezüglich der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit:

die Unterstützung entwicklungswichtiger Vorhaben indischer Projektpartner, die sich die Förderung der weniger privilegierten Dorf- und Slumbevölkerung durch gemeinwesenbezogene, medizinische, soziale und pädagogische Arbeit zum Ziel gesetzt haben, auch in Notsituationen.

(3) Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit soll durch finanzielle Förderung ausländischer Körperschaften gemäß § 58 Nr. 1 AO erfolgen. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ”Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

§ 3
Selbstlosigkeit und Vergütungen für Vereinstätigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind in der Regel ehrenamtlich tätig.

(3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 3 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Ausführung der satzungsmäßigen Aufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine hauptamtlich angestellte Geschäftsführerin oder einen hauptamtlich angestellten Geschäftsführer sowie weitere Beschäftigte anzustellen, die auch dem Vorstand angehören können. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin vertritt den Verein in seinem bzw. ihrem Aufgabenbereich gerichtlich und außergerichtlich. Geschäftsführung und Stellvertretung können vom Vorstand für die Geschäfte der laufenden Verwaltung als besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.

(7) Im Übrigen haben die Amtsträgerinnen und Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins sowie diejenigen, die im Rahmen eines geförderten Programms Geld verauslagt haben, einen Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen

nach § 670 BGB, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein oder im Rahmen geförderter Programme entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Die Erstattung erfolgt in Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

(8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(9) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(10) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die der Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Personen unter achtzehn Jahren bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Mitgliedschaft in der Deutsch-Indischen Zusammenarbeit Baden-Württemberg erwirbt das Mitglied automatisch auch die Mitgliedschaft im Hauptverein mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Für Mitglieder sind darüber hinaus diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem vom Verein verwendeten Aufnahmeformular zu beantragen. Die Schriftform ist gewahrt, wenn das vom Verein verwendete Aufnahmeformular von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ausgefüllt, eigenhändig unterschrieben wurde und dem Verein per Post oder als E-Mail-Anhang zugeht. Der Antrag soll den Namen, das Alter, die Adresse und weitere Kontaktdaten des oder der Antragstellenden enthalten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der positiven Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag sowie die Registrierung der Antragstellerin oder des Antragstellers in der Mitgliederdatenbank. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

(3) Eine Mitgliedschaft kann nur erworben werden, wenn das Mitglied sich mit den Zielen des Vereins, insbesondere den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung, einverstanden erklärt. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischer Ausrichtung sowie Mitglieder rassistischer und fremdenfeindlicher Organisationen oder Gruppierungen und ihrer Landesverbände können nicht Mitglied des Vereins werden. Mitglieder, die eine damit unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

(4) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein von seinen Mitgliedern folgende Daten auf:

- Name, Vorname
- Anschrift
- Kontaktdaten (E-Mail-Adresse)
- Geburtsdatum
- ggfs. Angabe zur Höhe der beabsichtigten Spende und des Turnus, ggfs. als Dauerauftrag oder ggfs. Bankverbindung, sofern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei in der Datenbank des Vereins eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Sie werden im vereinseigenen Computersystem gespeichert, auf das nur die Geschäftsführung, der Vorstand und die Buchhaltung sowie der Programmierer der Datenbank Zugriff haben und welche durch regelmäßig wechselnde Passwörter geschützt sind.

(5) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur mit Einverständnis der betroffenen Person.

(6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds
b) durch freiwilligen Austritt
c) durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung in Textform (Brief, E-Mail) gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist jederzeit möglich.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins gröblich verletzt,
b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht der oder dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu. Der ordentliche Rechtsweg steht dem ausgeschlossenen Mitglied nur offen, wenn es zuvor den vereinsinternen Rechtsbehelf ausgeschöpft hat.

§ 6
Mitgliedsbeiträge

(1) Es werden keine festgelegten Mitgliederbeiträge erhoben. Die Leistung von Beiträgen geschieht - in Abwesenheit einer Beitragsordnung - in selbst gewählter Höhe. Die Mitgliederversammlung kann jedoch eine vom Vorstand erarbeitete und in der Mitgliederversammlung diskutierte Beitragsordnung beschließen.

(2) Empfohlen wird eine Mindestspende von EUR 10,-- monatlich, womit z. B. eine monatliche Betreuung eines Kindergartenkindes sichergestellt und darüber die administrativen Kosten der Erstellung einer Zuwendungsbestätigung etc. abgedeckt werden können.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8
Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei oder drei Mitgliedern. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig, ausgenommen für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied mit der Übernahme von Aufgaben desselben betraut wird. Der Vorstand besteht zumindest aus dem oder der Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie ggfs. einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jede oder jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand lädt schriftlich drei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

(5) Der Vorstand einigt sich in einer konstituierenden Sitzung einvernehmlich über die Aufgabenverteilung.

(6) Organmitglieder oder besondere Vertreterinnen und Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist strittig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter oder eine besondere Vertreterin einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreterinnen bzw. Vertreter einem oder einer Anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Änderungen sind den Mitgliedern im Rahmen der auf die Änderung folgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9
Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins;
b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Verwaltung von Finanzmitteln inkl. der Rücklagenbildung und -auflösung; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
g) Gesamtleitung des Vereins inkl. der Anstellung von hauptamtlich Beschäftigten;
h) Zusammenarbeit mit dem Hauptverein.

§ 10
Amtsdauer des Vorstandes; Wahlmodus

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Vor der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 8 Absatz 1 der Satzung und auf Vorschlag des Vorstandes über die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung kann den Wahlvorschlag des Vorstands ergänzen. Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zum Vorstand können nur natürliche Personen sein. Sie müssen volljährig und Mitglied

des Vereins sein. Das Vorstandsamt endet automatisch mit Ende der Vereinsmitgliedschaft.

(2) Vor der Wahl des Vorstands beschließt die Mitgliederversammlung, ob die amtierenden Vorstandsmitglieder insgesamt wieder gewählt werden oder ob diejenigen Vorstandsmitglieder gewählt sein sollen, die die relativ meisten Stimmen auf sich vereinigen. Für die Wahl des gesamten Vorstandes muss eine einfache Mehrheit erreicht werden. Wird der amtierende Vorstand nicht wiedergewählt, müssen die Vorstände einzeln gewählt werden. Bei der Abstimmung über einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten gilt: Ist wegen Stimmengleichheit nicht eindeutig, welcher der Kandidatinnen oder Kandidaten in den Vorstand einzieht, entscheidet eine Stichwahl, bei der wiederum diejenige Person gewählt ist, die die relativ meisten Stimmen auf sich vereinigt. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Stimmenthaltungen sind möglich und bleiben bei der Zählung unberücksichtigt. Auch müssen nicht alle einem Mitglied zustehende Stimmen vergeben werden. Wiederwahl ist möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand entweder

a) eines seiner Mitglieder mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betrauen oder

b) ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des oder der Ausgeschiedenen benennen (Nachnominierung). Die benannte Person wird mit ihrer Zustimmung Mitglied des Vorstands.

In beiden Fällen sind die Mitglieder des Vereins hierüber spätestens bei der auf die zusätzliche Betrauung eines Vorstandsmitglieds oder der Nachnominierung eines Vorstandsmitglieds folgenden Mitgliederversammlung zu informieren. Im Falle einer Betrauung eines Vorstandsmitglieds hat die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu bestellen.

(4) Die persönlichen Daten (Name, Wohnort, E-Mail-Adresse) der gewählten Vorstandsmitglieder werden der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Der Name des gewählten Vorstandsmitglieds wird auf der Website veröffentlicht.

(5) Die Abberufung des Vorstands kann nicht en bloc erfolgen. Die abzuberufenden Vorstandsmitglieder sind in der Einladung zur entsprechenden Mitgliederversammlung namentlich zu benennen. Sollen mehrere Vorstandsmitglieder in einer Versammlung abberufen werden, erfolgt die Abstimmung über jedes Mitglied des Vorstands einzeln.

§ 11
Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem oder der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform (per Brief, E-Mail) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Vorstandssit-

zungen können auch unter Zuhilfenahme moderner Kommunikationsmittel (z. B. Video- und Telefonkonferenz) durchgeführt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin oder des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der oder die Vorsitzende, bei dessen oder deren Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken in einem Protokoll festzuhalten und von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren in Textform (per Brief, E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Vorgehensweise zustimmen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

§ 12
Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied *eine* Stimme. Das Stimmrecht kann nur bei Anwesenheit ausgeübt werden. Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch einen von ihnen benannten Vertreter oder eine von ihnen benannte Vertreterin wahr. Dieser Vertreter oder diese Vertreterin wird im Aufnahmeantrag benannt und kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein jederzeit ausgetauscht werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;

b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; die Bestellung des Vorstandes ist nur widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; solche Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung;

c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13
Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich - auch per E-Mail - unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die durch das Mitglied zuletzt genannte Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandt wurde. Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse und ihrer Bankverbindung (sofern eine Einzugsermächtigung besteht) dem Verein mitzuteilen.

(2) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. In geeigneten Fällen ist auch die Durchführung in Form einer Online-Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) möglich. Dabei ist eine gleichzeitige Stimmabgabe der Teilnehmenden nicht erforderlich. Die Entscheidung über die Art der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand und teilt sie in der Einladung an die Mitglieder mit.

(3) Soweit sich wegen der Besonderheiten einer Online-Versammlung aus den in dieser Satzung geregelten Bestimmungen über Online-Versammlungen nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die sonstigen Bestimmungen über Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 14
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Der Protokollführer oder die Protokollführerin wird vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin bestimmt.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, es sei denn, der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit.

(5) Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig, wenn die Mitglieder des Vereins gemäß § 13 eingeladen wurden.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins erfordert eine schriftliche Abstimmung. Eine Änderung des Zwecks des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Protokollführers oder der Protokollführerin und des Versammlungsleiters oder der Versammlungsleiterin, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Feststellung satzungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, bei Wahlen die genauen Personalien der Gewählten, ihre Anschrift und, soweit geschehen, ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(8) Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

(9) Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen. Die Mitglieder und Gäste erhalten spätestens drei Stunden vor der Online-Versammlung einmalige, nur zur Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung vergebene Zugangsdaten per E-Mail. Die Mitglieder und Gäste sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und die Zugangsdaten streng unter Verschluss zu halten.

(10) Die Protokollierung der Beschlüsse erfolgt in Form von Computer Log-Files der virtuellen Versammlung, die in Papierform von dem oder der Vorsitzenden des Vereins zu unterzeichnen sind.

(11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückgeschickt werden müssen, um Berücksichtigung zu finden. Die übrigen Regelungen zur Mitgliederversammlung und den notwendigen Quoren gelten sinngemäß auch für die schriftliche Beschlussfassung.

(12) Näheres zu Mitgliederversammlungen - Präsenz- oder virtuelle - kann durch eine Versammlungsordnung des Vereins geregelt werden, welche durch den Vorstand zu beschließen und den Mitgliedern bekanntzugeben ist. Diese ist kein Bestandteil der Satzung.

§ 15
Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16
Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

a) das Interesse des Vereins es erfordert,
b) ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung gemäß §§ 12; 13, Sätze 2 und 3; 14 und 15 entsprechend.

§ 17
Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren bzw. Liquidatorinnen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsch-Indische Zusammenarbeit e. V. mit Sitz in Frankfurt am Main (Hauptverein) oder an deren steuerbegünstigten Rechtsnachfolger, die es ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung in Indien zu verwenden haben.

§ 18
Revision

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer. Aufgabe ist die Rechnungsprüfung. Der Kassenprüfer oder die Kassenprüferin darf nicht dem Vorstand angehören und wird alle zwei Jahre neu gewählt.

(2) Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigt dies durch ihre oder seine Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

(3) Bei vorgefundenen Mängeln muss die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

(4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt ein auf der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied die Entlastung.

~~*~*~*

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25. November 2006 in Frankfurt am Main errichtet und zuletzt auf der Mitgliederversammlung in Stuttgart am 9. Dezember 2025 geändert.